

Rechnungslegung nach Obligationenrecht

Praxiskommentar

mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften

3., völlig überarbeitete Auflage

Dieter Pfaff | Stephan Glanz | Thomas Stenz | Florian Zihler (Hrsg.)



Rechnungslegung nach Obligationenrecht

Praxiskommentar

mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften

Herausgeber

DIETER PFAFF

Dr. rer. pol., ordentlicher Professor für
Accounting an der Universität Zürich,
Institut für Betriebswirtschaftslehre,
Präsident veb.ch

STEPHAN GLANZ

Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer,
Davos und Valencia

THOMAS STENZ

dipl. Wirtschaftsprüfer,
Inhaber AAC Consulting AG, Zürich

FLORIAN ZIHLER

Rechtsanwalt, Dr. iur., LL. M. Eur.,
Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern

Kommentatorinnen und Kommentatoren

PROF. DR. ANDREAS BLUMER • FABIAN DUSS • DR. MICHAEL FELBER • DR. STEPHAN
GLANZ • SUSANNE GRAU • DR. MARCO GRETER • PROF. DR. ROBERT GUTSCHE •
PROF. DR. TOBIAS HÜTTCHE • MAKEDON JENNI • MARIE-CRISTINE KAPTAN •
DR. FRANZ J. KESSLER • DR. SILVAN LOSER • DIETER MEYER • PROF. DR. DANIELA
MÜHLENBERG-SCHMITZ • DR. VERA NAEGELI • DR. HEIKO MATTHIAS PETRY •
PROF. DR. DIETER PFAFF • PROF. DR. JÜRGEN SCHNEIDER • PROF. DR. ULRIKE STEFANI •
THOMAS STENZ • SIKANDER VON BHICKNAPAHARI • DR. FLORIAN ZIHLER •
PROF. DR. DANIEL ZÖBELI

Rechnungslegung nach Obligationenrecht

Praxiskommentar

mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften

Abgekürzte Zitierweise:

NAME, Praxiskommentar, Art. XXX N XX

Ausführliche Zitierweise:

NAME VORNAME, Kommentar zu Art. XXX OR, in: Dieter Pfaff / Stephan Glanz / Thomas Stenz / Florian Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2024, S. XXX – XXX

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet. Verwendet wird das generische Maskulinum. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

3. Auflage 2024

ISBN 978-3-286-50937-5

© Verlag SKV AG, Zürich, und veb.ch, Zürich
www.verlagskv.ch

Alle Rechte vorbehalten.

Ohne Genehmigung ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Form zu reproduzieren.

Kommentatorinnen und Kommentatoren

ANDREAS BLUMER, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Honorarprofessor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen, Partner Ernst & Young AG, Zürich, andreas.blumer@ch.ey.com

FABIAN DUSS, lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte, LL. M. UZH in International Tax Law, Partner ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, fabian.duss@adbtax.ch

MICHAEL FELBER, Dr. rer. oec., M.A. HSG, LL. M. UZH in International Tax Law, Master of Advanced Studies FH in Taxation, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, michael.felber@adbtax.ch

STEPHAN GLANZ, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Davos und Valencia, stephan.glanz@turicum.net

SUSANNE GRAU, MLaw UZH, MAS ECI, CFE, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, Inhaberin SUSANNEGRAU Consulting GmbH, Dozentin und Projektleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern, Rotkreuz, sg@susannegrau.ch

MARCO GRETER, Dr. iur., Partner ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, Zürich, marco.greter@adbtax.ch

ROBERT GUTSCHE, Dr. oec. HSG, Dozent am Institut für Financial Management der ZHAW School of Management and Law, Winterthur, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, St. Gallen, robert.gutsche@unisg.ch

TOBIAS HÜTTSCHE, Dr. rer. pol., Wirtschaftsprüfer (D), Steuerberater (D), Certified Valuation Analyst, Professor für Revisions- und Treuhandwesen an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Leiter Institut für Finanzmanagement, Basel, tobias.huettche@fhnw.ch

MAKEDON JENNI, lic. rer. pol., MAS in Accounting & Finance, T+R AG, Gümligen, makedon.jenni@t-r.ch

MARIE-CRISTINE KAPTAN, Rechtsanwältin, MLaw, LL. M. (King's College London), MBA (Stanford), Associate Bär & Karrer AG, Zürich, marie-cristine.kaptan@baerkarrer.ch

FRANZ J. KESSLER, Rechtsanwalt, Dr. iur., LL. M. (Harvard), Partner Pestalozzi Rechtsanwälte AG, Zürich, franz.j.kessler@pestalozzilaw.com

SILVAN LOSER, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner KPMG AG (Department of Professional Practice), Mitglied Kommission für Rechnungslegung von EXPERTSUISSE, Mitglied FER-Fachkommission und FER-Fachausschuss, Lehrbeauftragter für Financial Accounting an der Universität St. Gallen, silvanloser@kpmg.com

DIETER MEYER, lic. rer. pol., dipl. Wirtschaftsprüfer, Dozent am Institut für Financial Management der ZHAW School of Management and Law, Winterthur, meyt@zhaw.ch

DANIELA MÜHLENBERG-SCHMITZ, Dr. oec., Professorin an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), Brig und Zürich, daniela.muehlenberg@ffhs.ch

VERA NAEGLI, Rechtsanwältin, Dr. iur., LL. M. (Harvard), Partner Bär & Karrer AG, Zürich, vera.naegli@baerkarrer.ch

HEIKO MATTHIAS PETRY, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, KPMG AG (Department of Professional Practice), Mitglied Crypto Valley Association Working Group Tax/Accounting/Structuring, Zürich, heikomathias.petry@unisg.ch

DIETER PFAFF, Dr. rer. pol., ordentlicher Professor für Accounting an der Universität Zürich, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Präsident veb.ch, Zürich, dieter.pfaff@business.uzh.ch

JÜRGEN SCHNEIDER, Dr. rer. pol., Interim Manager, Honorarprofessor für Betriebswirtschaftslehre, insb. Finanz- und Rechnungswesen, an der German University in Cairo – Campus Berlin, Meggen, juergen_schneider@outlook.com

ULRIKE STEFANI, Dr. rer. pol., Professorin für Unternehmensrechnung an der Universität Konstanz, Konstanz, ulrike.stefani@uni-konstanz.de

THOMAS STENZ, dipl. Wirtschaftsprüfer, Inhaber AAC Consulting AG, ehemals Verwaltungsratspräsident Ernst & Young Schweiz, Zürich, thomas.stenz@ggaweb.ch

SIKANDER VON BHICKNAPAHARI, lic. iur., dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Unternehmer und unabhängiger Wirtschaftsberater, Dozent an der Controller Akademie, bei der AKAD/Kalaidos Gruppe und an der Universität Fribourg, email@sikander.net

FLORIAN ZIHLER, Dr. iur., LL. M. Eur, Rechtsanwalt, Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern, florian.zihler@efv.admin.ch

DANIEL ZÖBELI, Dr. rer. pol., Professor an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), Leiter des Departements Forschung und Dienstleistungen, Brig und Zürich, daniel.zoebeli@ffhs.ch

Vorwort

Der Praxiskommentar zur Rechnungslegung nach OR wurde für diese 3. Auflage völlig überarbeitet. Der Schwerpunkt lag dabei in der Berücksichtigung aller Änderungen des 32. OR-Titels, die sich aus der Aktienrechtsreform 2020 sowie dem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative ergeben haben. Entsprechend wurde das Werk auch ergänzt um Kommentierungen der Transparenz über nichtfinanzielle Belange, der Transparenz bei Rohstoffunternehmen sowie der Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit.

Die seit der 2. Auflage ergangene Rechtsprechung und erschienene Fachliteratur, die sich mit Anwendungs- und Zweifelsfragen der OR-Rechnungslegung befassen, haben wir ebenso berücksichtigt wie die Praxis der Steuerbehörden. Hinzu kommen neue Querschnittsthemen wie die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, derivative Finanzinstrumente und Hedge Accounting sowie Besonderheiten von Kryptowährungen.

Bei einem Werk wie unserem vergeht von der Abgabe der Skripten bis zur Drucklegung einige Zeit. Aus diesem Grund konnten die Kommentare und Monografien, welche seit der Jahresmitte 2023 erschienen sind, nicht mehr systematisch eingearbeitet werden.

Wir danken allen Kommentatorinnen und Kommentatoren, ohne deren erhebliches, zu Lasten der Freizeit gehendes Engagement ein Kommentar wie dieser nicht realisierbar wäre. Dr. Silvan Loser danken wir für Rat und Tat; seine fachliche Begleitung war uns eine überaus wertvolle Hilfe. Roland Stämpfli danken wir einmal mehr für die umfassende Betreuung seitens des Verlags und für seinen unverzichtbaren persönlichen Einsatz.

Wir wünschen uns sehr, dass auch diese 3. Auflage unseren Leserinnen und Lesern bei ihrer Arbeit von Nutzen ist. Anregungen zu den Kommentierungen oder Hinweise auf neue Anwendungs- und Zweifelsfragen mögen bitte via die E-Mail-Adresse info@verlagskv.ch an die Herausgeber gerichtet werden.

Zürich, Bern und Davos/Valencia, im April 2024

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Kommentatorinnen und Kommentatoren	V
Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	1
Verzeichnis allgemeiner Literatur	12
Materialienverzeichnis	37

Einleitung

Geschichte des Rechnungslegungsrechts im OR	41
OR-Rechnungslegungsrecht aus Sicht der Gesetzgebung	56
OR-Rechnungslegungsrecht aus Anwendersicht	75

32. Titel: Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung, weitere Transparenz- und Sorgfaltspflichten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 957	A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung	93
Art. 957a	B. Buchführung	125
Art. 958	C. Rechnungslegung: I. Zweck und Bestandteile	143
Art. 958a	II. Grundlagen der Rechnungslegung:	
	1. Annahme der Fortführung	184
Art. 958b	2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung	206
Art. 958c	III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	215
Art. 958d	IV. Darstellung, Währung und Sprache	249
Art. 958e	D. Veröffentlichung und Einsichtnahme	288
Art. 958f	E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher	302

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung und Zwischenabschluss

Art. 959	A. Bilanz: I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit	333
Art. 959a	II. Mindestgliederung	361
Art. 959b	B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung	420
Art. 959c	C. Anhang	470
Art. 960	D. Bewertung: I. Grundsätze	520
Art. 960a	II. Aktiven: 1. Im Allgemeinen	539

Art. 960b	2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen	577
Art. 960c	3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	592
Art. 960d	4. Anlagevermögen	604
Art. 960e	III. Verbindlichkeiten	611
Art. 960f	E. Zwischenabschluss	636

Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen

Art. 961	A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht	660
Art. 961a	B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung	667
Art. 961b	C. Geldflussrechnung	675
Art. 961c	D. Lagebericht	707
Art. 961d	E. Erleichterungen	743

Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Art. 962	A. Im Allgemeinen	750
Art. 962a	B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung	770

Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung

Art. 963	A. Pflicht zur Erstellung	793
Art. 963a	B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung	843
Art. 963b	C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung	868

Sechster Abschnitt: Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Art. 964a	A. Grundsatz	944
Art. 964b	B. Zweck und Inhalt des Berichts	957
Art. 964c	C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung	971

Siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Art. 964d	A. Grundsatz	980
Art. 964e	B. Arten von Leistungen	989
Art. 964f	C. Form und Inhalt des Berichts	994
Art. 964g	D. Veröffentlichung	999
Art. 964h	E. Führung und Aufbewahrung	1003
Art. 964i	F. Ausdehnung des Anwendungsbereichs	1005

Achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Art. 964j	A. Grundsatz	1007
Art. 964k	B. Sorgfaltspflichten	1032
Art. 964l	C. Berichterstattung	1050

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zum 32. Titel	1058
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020	1060

Querschnittsthemen des Rechnungslegungsrechts

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Art. 725c)	1080
Derivative Finanzinstrumente und Hedge Accounting	1103
Besonderheiten von Kryptowährungen	1128
Sonderbilanzen nach OR und FusG	1140
Massgeblichkeit des OR für NPO	1202
Massgeblichkeit des OR für Banken und andere Finanzdienstleister	1226
Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz	1254
Abweichende Vorschriften des Gewinnsteuerrechts	1303
Buchführungsvorschriften des MWST-Rechts	1345
Bilanzfälschung	1358

Querschnittsthemen des Rechnungslegungsrechts

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Art. 725c)

4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

¹ Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

4. Réévaluation des immeubles et des participations

¹ Lorsqu'il existe une perte de capital au sens de l'art. 725a ou un surendettement au sens de l'art. 725b, les immeubles ou les participations dont la valeur réelle dépasse le prix d'acquisition ou le coût de revient peuvent être réévalués jusqu'à concurrence de cette valeur au plus. Le montant de la réévaluation doit figurer séparément dans la réserve légale issue du bénéfice comme réserve de réévaluation.

² La réévaluation ne peut intervenir que si l'organe de révision, ou, s'il n'y en a pas, un réviseur agréé, atteste par écrit que les conditions légales sont remplies.

³ La réserve de réévaluation ne peut être dissoute que par transformation en capital-actions ou en capital-participation, par correction de valeur ou par aliénation des actifs réévalués.

4. Rivalutazione di fondi e partecipazioni

¹ Per eliminare una perdita di capitale secondo l'articolo 725a o un'eccedenza di debiti secondo l'articolo 725b, i fondi o le partecipazioni il cui valore reale ecceda il prezzo d'acquisto o di costo possono essere rivalutati fino a concorrenza di tale valore. L'ammontare della rivalutazione deve figurare separatamente nella riserva legale da utili come riserva di rivalutazione.

² La rivalutazione può aver luogo solo se l'ufficio di revisione o, ove non ve ne sia uno, un revisore abilitato attesta per scritto che sono adempiute le condizioni legali.

³ La riserva di rivalutazione può essere sciolta soltanto mediante conversione in capitale azionario o in capitale di partecipazione e mediante rettifica di valore o alienazione degli attivi rivalutati.

Literatur

BAUEN MARC, Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen aus steuerrechtlicher Sicht, Zürich 1998; BÖCKLI PETER, OR-Rechnungslegung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich/Genf 2022; DEKKER STEPHAN, Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im neuen Aktienrecht, in: Walter R. Schlupe/Peter R. Isler (Hrsg.), Neues zum Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Festschrift Peter Forstmoser zum 50. Geburtstag, Zürich 1993, S. 95 – 111; DEKKER STEPHAN, Art. 670 OR, in: Jeannette K. Wibmer (Hrsg.), Kommentar Aktienrecht, Zürich 2016, S. 202 – 205; DEKKER STEPHAN, Art. 671b OR, in: Jeannette K. Wibmer (Hrsg.), Kommentar Aktienrecht, Zürich 2016, S. 210 – 211; DRUEY JEAN NICOLAS/DRUEY JUST EVA/GLANZMANN LUKAS, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. Aufl., Zürich 2021; DUTTWELER URS, Aufwertungen von Grundstücken und Beteiligungen, in: TREX 2/1994, S. 52 – 63; EBERLE RETO, Art. 670 OR, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), OR Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 1649 – 1651; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen», Zürich 2020; EXPERTSUISSE, Schweizer Prüfungshinweis 10, Bericht-erstattung zur Prüfung von besonderen Vorgängen, Veröffentlichung 29. Dezember 2022, Zürich 2022; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2023; FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996; GLANZMANN LUKAS, Die Pflichten des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung in finanziellen Krisensituationen, in: Vito Roberto (Hrsg.), Sanierung der AG, 2. Aufl., Zürich 2003, S. 19 – 101; GLANZMANN LUKAS, Konzept und Praxis der aktienrechtlichen Sanierung, in: SZW 5/2019, S. 465 – 480; GLANZMANN LUKAS, Pflichten des Verwaltungsrats bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung gemäss neuem Aktienrecht, in: Marc Jean-Richard-dit-Bressel/David Zollinger (Hrsg.), Rechnungswesen und Kapitalschutz im Strafrecht, Zürich 2022, S. 99 – 134; HAAS SUSANNE, Diskrepanzen zwischen neuem Rechnungslegungsrecht und bestehendem Aktienrecht, in: ST 10/2014, S. 868 – 870; HANDSCHIN LUKAS, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2016; HELBLING CARL, Das Problem der Aufwertung von Aktiven, in: SAG 3-4/1980, S. 112 – 122; IASB, IFRS Standards, Issued at 1 January 2023, Reflecting changes not yet required, Parts A – C, London 2023; IASB, IFRS for SMEs, Parts A/B, London 2015; KÄFER KARL, Art. 960 OR, in: Arthur Meier-Hayoz (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VIII, 2. Abteilung, Bern 1981, S. 940 – 1100; KANTON BASEL-STADT, Steuerverwaltung, Merkblatt Beteiligungsgesellschaften/Beteiligungsabzug vom 13. Mai 2022, 28010.a.01.22, Basel 2022; KANTON ZÜRICH, Steueramt, Merkblatt Beteiligungen, StA Form. 550 (2021) 12.21, o.O. 2021; LIPP LORENZ/IMARK LUKAS, Art. 670 OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 530 – 771 OR, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 478 – 481; LIPP LORENZ/IMARK LUKAS, Art. 671b OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 530 – 771 OR, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 491 – 493; LOSER SILVAN, Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gemäss Art. 725c OR, in: EF Juni 2021, S. 324 – 333; LOSER SILVAN, Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen unter neuem Aktienrecht, in: R&C 2/2021, S. 9 – 12; MEISTER THOMAS, Art. 671b OR, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), OR Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 1656 – 1657; MEISTER THOMAS, Art. 725c OR, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), OR Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, S. 2267 – 2268; METTLER ALFRED/NADIG LINARD, Zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen nach neuem Aktienrecht, in: ST 6/1993, S. 437 – 444; NEUHAUS MARKUS R./BALKANYI PATRICK, Art. 670 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 – 964

OR, 5. Aufl., Basel 2016, S. 629–633; NEUHAUS MARKUS R./BALKANYI PATRICK, Art. 671b OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, 5. Aufl., Basel 2016, S. 645–647; SCHAAD THOMAS, Die Aufwertung von Liegenschaften und Beteiligungen, Zürich 1986; SCHULTZ GÜNTHER, Zur Frage der Aufwertung von Liegenschaften und Beteiligungen in der Aktiengesellschaft, in: ST 1/1976, S. 11; SIMON PATRICK, Aufwertungen in der Rechnungslegung und deren steuerliche Folgen, Basel 2015; STIFTUNG FÜR FER, Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Stand: 1. Januar 2023, St. Gallen 2023; TEITLER-FEINBERG EVELYN/LIPP LORENZ, Beseitigung eines Kapitalverlusts durch Aufwertung von Aktiven?, in: EF 5/2018, S. 384–391; ZÜGER RUDOLF, Aufwertungen nach Art. 670 OR, in: ST 11/1994, S. 919–922.

Inhalt

	N
A. Überblick	1
B. Werdegang von Art. 725c	2–4
C. Aufwertung	5–41
I. Voraussetzungen für eine Aufwertung (Abs. 1 erster Satz, Abs. 2)	5–26
1. Gegenstand der Aufwertung	8–11
2. Kapitalverlust und buchmässige Überschuldung	12–14
3. Maximalbetrag der Aufwertung	15–24
a) Aktivseitiger Maximalbetrag	16–22
b) Passivseitiger Maximalbetrag	23–24
4. Prüfungsbericht der Revisionsstelle (Abs. 2)	25–26
II. Erfassung der Aufwertung in Bilanz und ER	27–33
1. Begriffliches	27
2. Wiedereingebrachte Abschreibungen versus Aufwertungsreserve	28–29
3. Bildung der Aufwertungsreserve; Ausweis (Abs. 1 zweiter Satz)	30–31
4. Zeitpunkt der Erfassung	32–33
III. Folgebewertung des aufgewerteten Aktivums und Auflösung der Aufwertungsreserve (Abs. 3)	34–37
1. Wertberichtigung	35
2. Veräusserung	36
3. Umwandlung in Grundkapital	37
IV. Auswirkung auf Bestand und Veränderung der stillen Reserven	38–39
V. Anhangangaben	40–41
D. Steuerfolgen	42–45
I. Wiedereingebrachte Abschreibungen	43
II. Erfolgsneutrale Aufwertungen (inkl. Aufwertung über die Anschaffungskosten hinaus)	44–45
E. Vergleich mit IFRS, IFRS-SME und Swiss GAAP FER	46–49
I. IFRS	46–47
II. IFRS-SME	48
III. Swiss GAAP FER	49

A. Überblick

Im OR gilt der allgemeine Grundsatz, dass Aktiven höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Abzug notwendiger Abschreibungen und Wertberichtigungen bewertet werden (Art. 960a). Einzig für Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt besteht ein Wahlrecht, diese in der Folgebewertung zu Marktpreisen zu bilanzieren (Art. 960b). Als Ausnahme von dem Grundsatz wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision 1991 die Möglichkeit geschaffen, als «Bilanzierungshilfe»¹ bei einem Kapitalverlust² Grundstücke oder Beteiligungen auf ihren über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden «wirklichen Wert» aufzuwerten (Art. 670 und 671b aOR). Verbunden wurde dies mit einer Offenlegungspflicht im Anhang (Art. 663b Ziff. 9 aOR). Nach der Aktienrechtsrevision 2020 bleibt das Institut der «Aufwertung» materiell weitgehend unverändert bestehen. Das revidierte Recht dehnt es sogar auf alle juristischen Personen des Privatrechts aus. Nachdem der BUNDESRAT diese Bestimmungen hatte aufheben wollen, unterstreicht deren Beibehaltung die Relevanz als Massnahme zur Bilanzsanierung in Fällen von Kapitalverlust oder buchmässiger Überschuldung.³

B. Werdegang von Art. 725c

Die komplizierte Entstehungsgeschichte von Art. 725c (s. Abb. 1) täuscht darüber hinweg, dass die Vorschrift, welche der E 1983 zur Aktienrechtsrevision geschaffen hatte, im Kern unverändert geblieben ist. Mit Art. 670 hatte der E 1983 «die bisherige, eindeutig gesetzwidrige Praxis, die die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen zulies, wenn sie zur Beseitigung einer Verlustbilanz vorgenommen wurde», sanktioniert.⁴ Zwar hatte das eingangs erwähnte Anschaffungskostenprinzip im Aktienrecht (allerdings nur da⁵) von Anfang an zwingend gegolten, doch war im Nachgang zur OR-Revision 1936 immer wieder dessen Starre kritisiert worden hinsichtlich Anlagevermögen, das substanzielle Wertzuwächse erfahren hat.⁶ Die Revisionsstellen hatten Aufwertungen von Immobilien oder Beteiligungen über die Anschaffungskosten hinaus zwecks Verlustausgleich schon früh toleriert – unter Bedingungen, die nach und nach strikter gefasst wurden (und auch den Separatausweis vorsahen).⁷ Schon der VE 1975 zur Teilrevision des Aktienrechts hatte solche Aufwertungen unter weiteren Bedingungen zulassen wollen (Art. 670).⁸ Eine Ausschüttungssperre in Gestalt der «Aufwertungsreserve» kam erst in der parlamentarischen Beratung des E 1983 hinzu (Art. 671b aOR).⁹

1 Botschaft 1983, S. 809, 894.

2 Art. 725 Abs. 1 aOR umschrieb diesen als Verlust von mind. der «Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven».

3 S. hierzu auch Sonderbilanzen nach OR und FusG N 30 ff.

4 S. Botschaft 1983, S. 808 f., 894; unter Offenlegung im Anhang (Art. 663b Ziff. 9 E 1983).

5 S. Art. 960 Abs. 2 aOR; Geschichte des OR-Rechnungslegungsrechts N 6 und 23.

6 Vgl. DEKKER, Aufwertung, S. 97, m.w.N.; HELBLING, SAG 3-4/1980, S. 113 f., m.w.N. und Zitaten; KÄFER, BEK-OR, Art. 960 N 238, 265, m.w.N.; s. auch Ständerat HEFTI, AB 1988 S 501 f.

7 Vgl. HELBLING, SAG 3-4/1980, S. 118 ff. (mit Zitaten aus dem damaligen «Revisionshandbuch der Schweiz»); SCHAAD, Aufwertung, S. 52 f.

8 Vgl. HELBLING, SAG 3-4/1980, S. 121; SCHULTZ, ST 5/1976.

9 Begründung des Verzichts auf eine Ausschüttungssperre: Botschaft 1983, S. 894. Beratung zur Aufwertung: AB 1985 N 1669 (Bundesrätin KOPP); AB 1985 N 1720 ff. (Nationalräte HESS und COUCHEPIN; Bundesrätin KOPP; Zustimmung zum E 1983); AB 1988 S 501 ff. (Ständeräte HEFTI, SCHMID, CAVELTY; Bundesrätin KOPP; Zustimmung zum Beschluss des NATIONALRATS).

Quelle	Wortlaut und Materialien
VE 1975	Art. 670 (Marginalie: «Aufwertung»):¹⁰ «¹ Zeigt sich, dass das Aktienkapital nicht mehr voll gedeckt ist, so dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren Verkehrswert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis zu höchstens zwei Dritteln dieses Wertes aufgewertet werden. ² Die Aufwertung darf aber höchstens im Umfang einer Unterbilanz und einzig zu deren Beseitigung erfolgen. Sie darf erst vorgenommen werden, nachdem in einem besonderen Bericht festgehalten wird, dass die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Dieser Bericht muss von einem Revisionsverband oder einer Treuhandgesellschaft erstattet werden, die als Revisionsstelle für die Herabsetzung des Aktienkapitals vom Bundesrat anerkannt ist. ³ Die Aufwertung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen und im Geschäftsbericht zu erläutern.» <i>Materialien: Begleitbericht 1975</i>
E 1983	Art. 670 (Marginalie: «Aufwertung»): «¹ Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. ² Die Aufwertung setzt voraus, dass ein ausgewiesener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.» Art. 663b Ziff. 9: «Der Anhang enthält [...] Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen;» <i>Materialien: Botschaft 1983, S. 808 f., 890, 894</i>
OR 1991	Art. 670 (Marginalie: «Aufwertung»):¹¹ «¹ Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. ² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.» Art. 671b (Marginalie: «Aufwertungsreserve»): «Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.» Art. 663b Ziff. 9: «Der Anhang enthält [...] Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen;» <i>Materialien: AB 1985 N 1669, 1720 ff.; AB 1988 S 501 ff.</i>

Abb. 1: Werdegang von Art. 725c (Fortsetzung auf nächster Seite)

10 Zit. nach HELBLING, SAG 3-4/1980, S. 121 (Fn. 35).

11 Abs. 2 mit Änderung durch das Revisionsrecht 2005.

Quelle	Wortlaut und Materialien
VE RRG (1998)	Art. 29 (wahlweise Bewertung bestimmter Finanzanlagen – nicht Beteiligungen, nicht Forderungen im Anlagevermögen – zum Veräusserungswert, wobei solche Aufwertungen und ggf. deren spätere Rückgängigmachung via Aufwertungsreserve zu erfassen sind) <i>Materialien: Begleitbericht RRG, S. 127 f.</i>
VE 2005	(Aufhebung von Art. 670 und 671b) <i>Materialien: Zusammenstellung Vernehmlassung RRG (keine Aufschlüsse); Begleitbericht 2005, S. 63</i>
E 2007	(Aufhebung von Art. 670 und 671b) <i>Materialien: Zusammenfassung Vernehmlassungsergebnisse 2007, S. 14; Botschaft 2007, S. 1658</i>
OR 2011	(Aufhebung von Art. 663b Ziff. 9; damit entfiel die Anhang-Angabe) <i>Materialien: AB 2009 S 647, 649; AB 2009 S 1189, 1200; AB 2010 N 1369</i>
VE 2014	(Aufhebung von Art. 670 und 671b; materiell unveränderte Überführung in die Sanierungsvorschriften) Art. 725c (Marginalie: «Aufwertung»): « ¹ Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a Absatz 1 Ziffer 1 oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. ² Die Aufwertung ist zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. ³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.» <i>Materialien: Erläuternder Bericht 2014, S. 99, 142 f.</i>
E 2016	(Aufhebung von Art. 670 und 671b; materiell unveränderte Überführung in die Sanierungsvorschriften) Art. 725c (Marginalie: «Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen»): « ¹ Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. ² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. ³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.» <i>Materialien: Bericht Vernehmlassung 2015, S. 34; Botschaft 2016, S. 524, 580 f.</i>
OR 2020	Art. 725c (Marginalie und Wortlaut identisch mit E 2016) <i>Materialien: AB 2018 N 1068, 1150; AB 2019 S 502, 515</i>

Abb. 1: Werdegang von Art. 725c (Fortsetzung)

- 3 Der E 2007 sah die ersatzlose Aufhebung der Art. 670, 671b und 663b Ziff. 9 vor. Die Botschaft 2007 begründete dies im Wesentlichen damit, dass die bilanztechnische Massnahme der Aufwertung nicht geeignet sei, Ursachen der Unterbilanz zu beseitigen und eine Verbesserung der Unternehmenssituation zu bewirken; eine eigentliche Sanierung finde nicht statt.¹² Im Zuge der parlamentarischen Beratung des E 2007 wurde die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision der aktienrechtlichen Bestimmungen abgekoppelt, vorgezogen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.¹³ Als Folge dieser Aufspaltung der Vorlage blieb die Möglichkeit zur Aufwertung bestehen, während die zugehörige Offenlegungsvorschrift (Art. 663b Ziff. 9 aOR) wegfiel.¹⁴ In der Praxis wurde diese Diskrepanz aufgelöst, indem die integrale Anwendung der bisherigen Bestimmungen (inkl. Ausweis der Aufwertungsreserve als Teil der gesetzlichen Reserven sowie Offenlegung im Anhang) verlangt wurde.¹⁵
- 4 Am 23. November 2016 legte der BUNDESRAT einen überarbeiteten Entwurf für den aufgeschobenen Aktienrechtsteil vor (E 2016), den das Parlament nach längerer Beratung und mit einigen Änderungen am 19. Juni 2020 verabschiedete.¹⁶ Darin war die Möglichkeit der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im Gegensatz zum E 2007 wieder vorgesehen, da laut Botschaft 2016 berechnete Gründe gegen die Aufhebung vorgebracht worden seien, namentlich die Stabilisierung zufolge Auflösung von Zwangsreserven bei einer Unterbilanz.¹⁷ Die Botschaft hielt auch fest, dass der neue Art. 725c¹⁸ den Regelungsgehalt der Art. 670 und 671b aOR beibehalte, d.h. eine Änderung der bisherigen Regelung war explizit nicht beabsichtigt.¹⁹ Präzisiert wurde lediglich, dass (i) die Bestimmung sowohl bei einem Kapitalverlust wie auch bei einer buchmässigen Überschuldung zum Tragen kommt, (ii) die Aufwertungsreserve Teil der gesetzlichen Gewinnreserve bildet, (iii) die Prüfung seitens der Revisionsstelle (so vorhanden) zu erfolgen hat und (iv) die Aufwertungsreserve auch durch Umwandlung in Partizipationskapital aufgelöst werden kann. Dies entspricht bisheriger Praxis. In formeller Hinsicht richtet sich die Berichterstattung des Prüfers neu an den VR und nicht mehr an die GV.²⁰ In materieller Hinsicht erfolgte mit dem Verweis auf Art. 725a eine Klarstellung zur Berechnung

12 S. Botschaft 2007, S. 1658; ganz ähnlich schon Begleitbericht 2005, S. 63; zu Kritik daran s. Zusammenfassung Vernehmlassungsergebnisse 2007, S. 14.

13 S. OR-Rechnungslegungsrecht aus Sicht der Gesetzgebung N 10.

14 Beratung zur Aufwertung: AB 2009 S 647, 649 (Zustimmung zum E 2007); AB 2009 S 1189 (Zustimmung zum E 2007), 1200 (Ständerat Inderkum); AB 2010 N 1369 (Zustimmung zum Beschluss des Ständerats).

15 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 298, 302, 304; HAAS, ST 10/2014, S. 869f.

16 Bei Art. 725c E 2016 folgte die RK-N dem BUNDESRAT und auch im NATIONALRAT gab es keine Einzelanträge zur Abänderung: Die Bestimmung wurde unverändert zum nun geltenden Art. 725c. Beratung: AB 2018 N 1068 (Zustimmung zum E 2016, «sofern nichts anderes vermerkt»), 1150 (Zustimmung in der Gesamtstimmung); AB 2019 S 502 (Zustimmung zum Beschluss des NATIONALRATS), 515 (Zustimmung zum Beschluss des NATIONALRATS).

17 S. Botschaft 2016, S. 580f.; inhaltsgleich schon Erläuternder Bericht 2014, S. 99, 142f.; je mit Verweis auf HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 662ff. der 1. Aufl. (2. Aufl. unverändert).

18 Zum Inkrafttreten und zur Interaktion mit den UeB s. UeB N 52, 58 (und N 44ff. für die UeB von 2011).

19 Kritisiert wird, dass es sich um eine Rechnungslegungsvorschrift handelt, die, so wie alle anderen, in den 32. Titel hätte überführt werden sollen (vgl. GLANZMANN, SZW 5/2019, S. 476f.; s. auch Bericht Vernehmlassung 2015, S. 34). Laut Botschaft 2016, S. 580, geschah die Zusammenführung mit Art. 725a und 725b wegen des Sachzusammenhangs mit der Sanierung.

20 S. Botschaft 2016, S. 580.

des Kapitalverlusts. Hierbei ist nur noch der geschützte Teil der gesetzlichen Reserven (s. N 12) in die Kalkulation einzubeziehen, so dass der Kapitalverlust nach revidiertem Recht – abhängig von der konkreten Zusammensetzung des Eigenkapitals – später eintreten kann.²¹

C. Aufwertung²²

I. Voraussetzungen für eine Aufwertung (Abs. 1 erster Satz, Abs. 2)

Damit eine Aufwertung vorgenommen werden kann, müssen laut Art. 725c kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Beim aufzuwertenden Objekt handelt es sich um ein Grundstück oder eine Beteiligung (s. N 8 ff.).
- Es liegt ein Kapitalverlust oder eine buchmässige («unechte») Überschuldung vor (s. N 12 ff.).
- Die Aufwertung erfolgt max. bis auf den «wirklichen Wert», dabei aber höchstens so weit, wie zur Behebung des Kapitalverlusts oder der buchmässigen Überschuldung erforderlich (s. N 15 ff.).
- Die Revisionsstelle – bei deren Fehlen ein zugelassener Revisor – bestätigt schriftlich, dass diese gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind (s. N 25 f.).

Keine Bedingung ist, dass der Kapitalverlust oder die buchmässige Überschuldung durch die Aufwertung vollständig behoben werden.²³ Ob vollständig oder teilweise – ohnehin genügt es i. d. R nicht, von der Bilanzierungshilfe Gebrauch zu machen, sondern der VR muss die zur Sanierung des Unternehmens erforderlichen Massnahmen ergreifen resp. der GV beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen (Art. 725a Abs. 1).

Durch die Aufwertung erhöht sich das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital des Unternehmens. Besteht nach der Aufwertung kein Kapitalverlust resp. keine buchmässige Überschuldung mehr, entfallen die Handlungspflichten des VR gem. Art. 725a (Kapitalverlust) resp. Art. 725b (Überschuldung).²⁴ Ungeachtet des verbesserten Bilanzbilds muss der VR jedoch bei drohender Zahlungsunfähigkeit weitere Sanierungsmassnahmen treffen resp. der GV beantragen (Art. 725 Abs. 2).

21 Nach bisherigem Recht wurden für die Berechnung der Bezugsgrösse die vollen gesetzlichen Reserven berücksichtigt, auch wenn diese den geschützten Teil (= Summe aus allgemeiner Reserve gem. Art. 671 aOR bis 50 % des Aktienkapitals [resp. bei Holdinggesellschaften 20 %], Reserve für eigene Aktien gem. Art. 671a aOR und Aufwertungsreserve gem. Art. 671b aOR) übersteigen (vgl. früherer PS 290 Ziff. O). Eine Minderheit vertrat die Auffassung, dass bereits unter bisherigem Recht nur der geschützte Teil der gesetzlichen Reserven hätte einbezogen werden müssen (vgl. GLANZMANN, SZW 5/2019, S. 468, m. w. N.).

22 Die Ausführungen zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im HWP 2023 (vgl. EXPERT-SUISSE, HWP 2023, Teil III N 882–906) sind in weiten Teilen wortgleich mit vorliegenden Ausführungen. Dies rührt daher, dass der Kommentator LOSER bei den HWP-Ausführungen federführend war und beide Texte auf dessen früher publiziertem Aufsatz basieren (vgl. LOSER, EF Juni 2021, S. 324 ff.). Deshalb wird im Folgenden auf Zitierung der erwähnten Rz im HWP 2023 verzichtet.

23 S. Botschaft 1983, S. 894: «Zweck der Aufwertung ist einzig die Beseitigung eines Kapitalverlustes oder von Teilen davon.» Vgl. GLANZMANN, Krisensituationen, S. 55.

24 Ist die Fortführungsfähigkeit (Art. 958a) nicht gegeben, wird die Zwischenbilanz einzig zu Veräusserungswerten erstellt (Art. 725b Abs. 1). Weil darin ohnehin alle Aktiven zu Veräusserungswerten angesetzt sind, bringt in solchen Fällen eine Aufwertung nach Art. 725c keinen Nutzen.

- 7 Aufgrund der Verweise bei den anderen juristischen Personen auf das Aktienrecht²⁵ steht die Möglichkeit zur Aufwertung allen juristischen Personen des Privatrechts gleichermaßen zur Verfügung. Der Anwenderkreis von Art. 670 aOR war demgegenüber enger; er beschränkte sich auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbHs sowie Kredit- und Versicherungsgenossenschaften.²⁶ Die Möglichkeit besteht nur im Einzelabschluss gem. Art. 958 ff., nicht aber in einem zusätzlichen Einzelabschluss nach anerkanntem Standard und auch nicht in der Konzernrechnung, da diese nicht dem Kapitalschutz dienen (s. auch N 46).

1. Gegenstand der Aufwertung

- 8 Für Aufwertungen kommen explizit nur Grundstücke oder Beteiligungen in Frage. Nicht möglich ist eine Aufwertung damit z. B. für Vorräte, mobile Sachanlagen oder immaterielle Werte. Bei Einhaltung der Voraussetzungen darf auch mehr als nur eine Beteiligung und/oder mehr als nur ein Grundstück aufgewertet werden.
- 9 Den Begriff «Beteiligung» definiert das Rechnungslegungsrecht: Gem. Art. 960d Abs. 3 sind Beteiligungen Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Letzterer wird bei einem Stimmrechtsanteil von mind. 20 % vermutet, wobei diese Vermutung widerlegt werden kann.²⁷
- 10 Demgegenüber findet sich der Begriff «Grundstück» nicht im Rechnungslegungsrecht. Gemeint sind mithin Grundstücke i. S. des Sachenrechts (Art. 655 ZGB).²⁸ Unter den sachenrechtlichen Grundstücksbegriff fallen z. B. Grund und Boden sowie mit diesem fest und dauerhaft verbundene Bauten (Liegenschaften), im Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte (z. B. Baurecht) sowie Stockwerkeigentum. Entgegen dem Rechtsbegriff wird in der Rechnungslegungspraxis unter «Grundstück» – dem Wortsinn entsprechend – üblicherweise nur Grund und Boden verstanden.²⁹
- 11 Bei zur Veräusserung gehaltenen Grundstücken oder Beteiligungen ist eine Aufwertung gem. Art. 725c grundsätzlich ebenfalls zulässig. Solche werden als Umlaufvermögen bilanziert, wenn sie «voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus [...] realisiert werden» (Art. 959 Abs. 3). Weder der Wortlaut noch die Materialien erlauben den Schluss, dass es für die Zulässigkeit der Aufwertung auf den Ausweisort ankommt.³⁰ Dass Umlaufvermögen liquider ist als Anlagevermögen, kann dem Zweck von Art. 725c sogar dienen.

25 S. Art. 957 N 87.

26 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 302.

27 S. Art. 960d N 13 f. Bereits in der Botschaft 1983 (S. 894) wurde auf den Beteiligungsbegriff gem. aktienrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung (Art. 665a aOR) verwiesen, welcher inhaltlich weitgehend unverändert in Art. 960d Abs. 3 Eingang gefunden hat. Einzig die fixe Untergrenze von 20 % für das Bestehen eines massgeblichen Einflusses wurde durch eine entsprechende widerlegbare Vermutung ersetzt.

28 S. Botschaft 1983, S. 894.

29 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 352. Bei Untergliederung der Sachanlagen in der Bilanz (Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c) werden die unbeweglichen Sachanlagen (Immobilien) deshalb mitunter als «Grundstücke und Gebäude» titulierte; s. Art. 959a N 70 ff.

30 A.M. BAUEN, Aufwertung, S. 59; LIPP/IMARK, HK-PR, Art. 670 N 3.

2. Kapitalverlust und buchmässige Überschuldung

Nach Art. 725a Abs. 1 liegt ein Kapitalverlust vor, wenn «die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken».³¹ Weil einerseits die Differenz zwischen Aktiven und Verbindlichkeiten dem *bilanziellen Eigenkapital* entspricht und andererseits das Aktienkapital sowie die nicht an die Aktionäre rückzahlbare gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve dem *geschützten Kapital* entsprechen, gilt Folgendes: Ein Kapitalverlust liegt vor, wenn das bilanzielle Eigenkapital kleiner ist als die Hälfte des geschützten Kapitals. Zum geschützten Kapital gehören im Einzelnen

- das Grundkapital (im Handelsregister eingetragenes [nominelles] Aktien- und Partizipationskapital),
- die gesetzliche Kapitalreserve (Art. 671 Abs. 1) und die gesetzliche Gewinnreserve i. e. S. (Art. 672 Abs. 1) im Betrag von zusammen max. 50 % – resp. bei Holdinggesellschaften 20 % – des Grundkapitals sowie
- der volle Betrag der gesetzlichen Gewinnreserve für eigene Kapitalanteile im Konzern (Art. 659b Abs. 2) und aus Aufwertungen (Art. 725c Abs. 1).³²

Eine Überschuldung liegt vor, wenn «die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch Aktiven gedeckt sind» (Art. 725b Abs. 1), wenn also das Eigenkapital negativ ist. Art. 725c bezieht sich allerdings nicht auf eine effektive Überschuldung, die zur Konkursanzeige verpflichtet, sondern – in Entsprechung zum Kapitalverlust – auf eine sog. buchmässige Überschuldung.³³

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Kapitalverlust oder eine buchmässige Überschuldung vorliegt, ist ein OR-konform erstellter Einzelabschluss (Jahresrechnung oder Zwischenabschluss).³⁴ Abgestellt wird auf die buchmässige Situation ohne Berücksichtigung allfälliger stiller Reserven. Gem. Wortlaut ist es nicht erforderlich, dass alle übrigen Aktiven bis auf die gesetzlichen Höchstwerte aufgewertet und die Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen auf das tatsächlich notwendige Mass reduziert worden sind, bevor die Aufwertung nach Art. 725c zulässig ist.³⁵ I. d. R. wird das bilanzierende Unternehmen jedoch bestrebt sein, einen buchmässigen Kapitalverlust oder eine buchmässige Überschuldung zu vermeiden und eine Aufwertung erst als letzte Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Bevor vom Anschaffungskostenprinzip abgewichen wird, ist es daher empfehlenswert und i. S. der gesetzlichen Regelung, zuerst stille Reserven soweit als möglich aufzulösen.³⁶

31 S. auch Sonderbilanzen nach OR und FusG N 30 ff.

32 Vgl. DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, § 8 N 109; PS-CH 290 Tz. 11; betreffend die genannten Reservepositionen vgl. DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, § 8 N 15 ff.

33 S. hierzu Sonderbilanzen nach OR und FusG N 38 ff. Bei buchmässiger Überschuldung besteht begründete Besorgnis der (effektiven) Überschuldung i. S. v. Art. 725b Abs. 1.

34 S. Sonderbilanzen nach OR und FusG N 30, 34, 39.

35 Vgl. BAUEN, Aufwertung, S. 82 f.; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 303; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Aktienrecht, § 50 N 308; NEUHAUS/BALKANYI, BSK-OR II, Art. 670 N 9; ZÜGER, ST 11/1994, S. 921; a.M. DUTTWEILER, TREX 2/1994, S. 54, 56; zur Kritik aus betriebswirtschaftlicher Sicht vgl. METTLER/NADIG, ST 6/1993, S. 439 f.

36 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 303; im Einzelnen hierzu TEITLER-FEINBERG/LIPP, EF 5/2018, S. 386 ff.

3. Maximalbetrag der Aufwertung

- 15 Für die Bestimmung der max. möglichen Aufwertung ist eine aktivseitige und eine passivseitige Betrachtung notwendig. Der max. Aufwertungsbetrag entspricht hierbei dem tieferen Wert aus dem max. aktivseitigen Aufwertungsbetrag und dem max. passivseitigen Aufwertungsbetrag (s. Abb. 2).

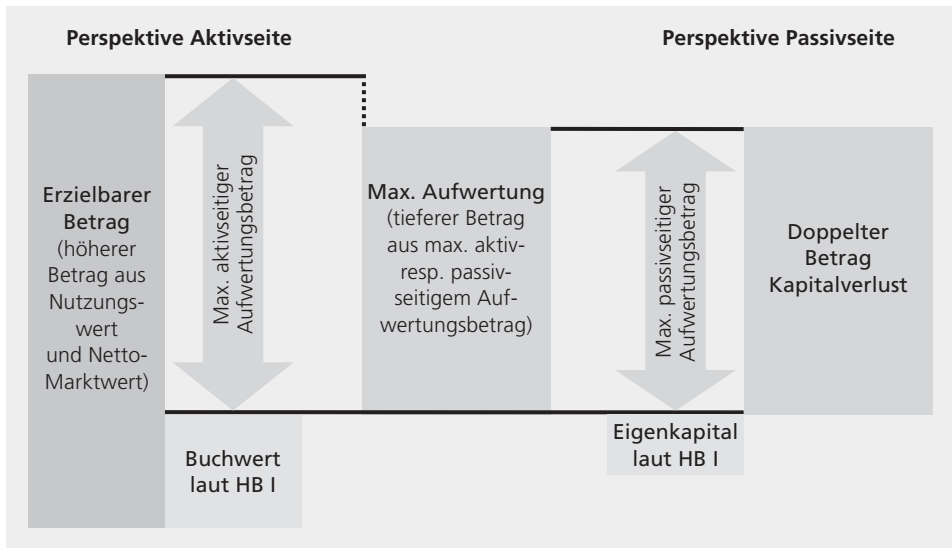


Abb. 2: Maximalbetrag der Aufwertung

a) Aktivseitiger Maximalbetrag

- 16 Die aktivseitige Bewertungsobergrenze bildet der «wirkliche Wert» der aufzuwertenden Grundstücke oder Beteiligungen (Art. 725c Abs. 1). Wie dieser Wert zu bestimmen ist, wird vom Gesetzgeber offen gelassen.³⁷ Aus Sicht der Rechnungslegung muss der wirkliche Wert dem sog. erzielbaren Betrag, d.h. dem höheren Wert aus Nutzungswert und Netto-Marktwert, entsprechen.³⁸ Jeder übersteigende Betrag würde dazu führen, dass unmittelbar nach der Aufwertung wieder eine Wertberichtigung (Impairment) erfasst werden müsste, da Grundstücke und Beteiligungen in der Folgebewertung max. zu dem erzielbaren Betrag bilanziert werden dürfen.³⁹
- 17 Die Begriffe «Nutzungswert» und «Netto-Marktwert» werden im Gesetz nicht direkt verwendet, sondern entstammen anerkannten Standards.⁴⁰ Das zugrundeliegende Konzept gilt aber für die OR-Rechnungslegung gleichermassen, nämlich als Konkretisierung des Grundsatzes in Art. 960a Abs. 3, wonach Wertverluste auf Aktiven durch Wertberichti-

37 S. Botschaft 1983, S. 894: «Die Bestimmung des Begriffs [...] wird Lehre und Rechtsprechung überlassen. [...]».

38 So zutreffend Böckli, OR-Rechnungslegung, N 486; Böckli, Aktienrecht, § 6 N 737, § 11 N 162.

39 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 291 (zu Beteiligungen) und N 342 ff., 361 f. (zu Grundstücken).

40 S. Definitionen gem. FER 20.5 und 20.6; IAS 36.6 («recoverable amount»; «value in use»; «fair value»; «costs of disposal»); IFRS-SME Appendix B.

gungen berücksichtigt werden müssen. Der *Nutzungswert* entspricht hierbei dem Barwert der zu erwartenden zukünftigen Geldzu- und -abflüsse aus der weiteren Nutzung des Aktivums einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer. Demgegenüber ist der *Netto-Marktwert* definiert als der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis für das Aktivum abzüglich des damit verbundenen Verkaufsaufwands.⁴¹

Der Nutzungswert von *betrieblichen Grundstücken* ist im Rahmen einer Bewertung des Unternehmens als Ganzes zu ermitteln.⁴² Eine solche Wertermittlung ist schwierig und mit erheblicher Unsicherheit behaftet, so dass bei Aufwertungen meist nur auf den Netto-Marktwert abgestellt wird. Für die Bestimmung des Netto-Marktwerts ist es unerlässlich, das Gutachten eines anerkannten, externen Schätzungsexperten einzuholen. Bei *nicht-betrieblichen Grundstücken* sind Nutzungswert und Netto-Marktwert i. d. R. identisch.⁴³

Bei *Beteiligungen* entspricht der Nutzungswert dem nach gängigen Methoden ermittelten Wert des Unternehmens als Ganzes, aus dem sich der anteilige Wert der Beteiligung ableiten lässt (ggf. unter Berücksichtigung von Paketz- und -abschlägen). Neben objektiven dürfen mit der notwendigen Vorsicht auch unternehmensspezifische Wertkomponenten, die das bilanzierende Unternehmen seiner Beteiligung beimisst, in die Bewertungsüberlegungen einfließen. Ein Netto-Marktwert kann bestimmt werden, wenn die Anteile kotiert sind oder verbindliche Kaufangebote bestehen.⁴⁴

Insb. im Falle von betriebsnotwendigen Grundstücken und Beteiligungen ist zusätzlich zu prüfen, ob das buchmässige Eigenkapital des bilanzierenden Unternehmens auch nach einer Aufwertung unterhalb des Unternehmenswerts liegt (wäre dies nicht der Fall, wäre dies Anzeichen für einen Wertberichtigungsbedarf auf anderen Aktiven). In kritischen Fällen ist es daher angezeigt, neben dem erzielbaren Betrag des aufzuwertenden Aktivums auch den Gesamtwert des Unternehmens auf Basis anerkannter Methoden zu bestimmen.⁴⁵

Der max. aktivseitige Aufwertungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem erzielbaren Betrag des aufzuwertenden Aktivums und dessen Buchwert im OR-Einzelabschluss (HB I).⁴⁶

41 Nicht zu verwechseln mit dem «beobachtbaren Marktpreis» gem. Art. 960b, wo ausserdem ein aktiver Markt verlangt wird, der für Grundstücke und Beteiligungen fehlt.

42 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 303; ähnlich EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 363.

43 Zur Unterscheidung beider Arten von Grundstücken s. auch Art. 959a N 65, 74.

44 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 291.

45 In diesem Sinne bereits HELBLING, SAG 3-4/1980, S. 120; ähnlich EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 303; DUTTEWEILER, TREX 2/1994, S. 57. Die vorliegenden Überlegungen lehnen sich an das Konzept der «cash generating unit» gem. FER 20 resp. IAS 36 an: Wenn ein einzelnes Aktivum für sich allein keine unabhängigen Geldzuflüsse generiert (was z. B. bei einer Beteiligung an einem Unternehmen zum Vertrieb der eigenen Produkte oder bei einem betrieblichen Produktionsgebäude der Fall sein dürfte), ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört. Dies ist mit Bezug auf den handelsrechtlichen Einzelabschluss häufig (und im Maximum) das Gesamtunternehmen. Sofern der Gesamtunternehmenswert unter dem buchmässigen Eigenkapital liegt, sind die Aktiven der CGU im Verhältnis ihrer Buchwerte wertüberichtigend, wobei der erzielbare Betrag eines spezifischen Aktivums, sofern bestimmbar, nicht unterschritten werden darf (s. FER 20.14 resp. IAS 36.104 ff.).

46 Bei Erfassung der Aufwertung bedarf es einer Unterscheidung zwischen «HB I» und «HB II»; s. N 27 ff.

- 22 Sofern die Aufwertung zu Steuerfolgen führt, sind diese entsprechend zu berücksichtigen und abzugrenzen (s. N 42 ff.).
- b) Passivseitiger Maximalbetrag
- 23 Passivseitig ist die Aufwertung auf die «Behebung des Kapitalverlusts nach Artikel 725a» resp. die «Behebung der Überschuldung nach Artikel 725b» begrenzt.⁴⁷ Nach Gesetzeswortlaut ist eine Aufwertung demzufolge bis zur Höhe des Betrags möglich, der erforderlich ist, um den Kapitalverlust i. S. v. Art. 725a zu beseitigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Aufwertungsbetrag via Aufwertungsreserve in die Bemessungsgrundlage für den Kapitalverlust einfließt.⁴⁸ Entsprechend ergibt sich der max. passivseitige Aufwertungsbetrag gem. folgender Formel:⁴⁹

Max. passivseitiger Aufwertungsbetrag

$$= (0.5 \times \text{geschütztes Kapital}^{50} \text{ vor Aufwertung} - \text{Eigenkapital HB I vor Aufwertung}) \times 2$$

Der Aufwertungsbetrag entspricht damit dem doppelten Betrag des Kapitalverlusts. Beispiel 1 illustriert diese Überlegungen.⁵¹

Beispiel 1: Passivseitiger Maximalbetrag der Aufwertung

Variante 1: Aufwertung bis zur Beseitigung des Kapitalverlusts

$$\text{Aufwertungsbetrag} = (0.5 \times \text{geschütztes Kapital} - \text{Eigenkapital}) \times 2 = (0.5 \times 150 - 50) \times 2 = 50$$

⇒ Lösung i. S. des Gesetzeswortlauts, da nach Aufwertung kein Kapitalverlust mehr besteht.

Variante 2: Aufwertung bis zur Wiederherstellung des geschützten Kapitals

$$\text{Aufwertungsbetrag} = \text{geschütztes Kapital} - \text{Eigenkapital} = 150 - 50 = 100$$

⇒ Keine sachgerechte Limitierung des Aufwertungsbetrags, da höher aufgewertet wird als zur Behebung des Kapitalverlusts notwendig (Überkompensation).

Variante 3: Aufwertung bis zur Wiederherstellung von Grundkapital und vollen gesetzlichen Reserven

$$\text{Aufwertungsbetrag} = \text{Grundkapital} + \text{gesetzliche Reserven} - \text{Eigenkapital} = 100 + 90 - 50 = 140$$

⇒ Keine sachgerechte Limitierung des Aufwertungsbetrags, da höher aufgewertet wird als zur Behebung des Kapitalverlusts notwendig (Überkompensation).

47 Nach dem Wortlaut des bisherigen Art. 670 Abs. 1 aOR konnte bis zur «Beseitigung der Unterbilanz» aufgewertet werden. Diese Formulierung liess sich mit Bezug auf den Plafond für die Aufwertung verschieden auslegen. Nach herrschender Lehre entsprach die passivseitige Obergrenze dem Aktienkapital (plus einem etwaigen Partizipationskapital) zuzüglich der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven; vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 486, m. w. N.

48 S. N 12; vgl. etwa MEISTER, OFK-OR 2023, Art. 725c N 2.

49 In Anlehnung an GLANZMANN, Krisensituationen, S. 56; GLANZMANN, Pflichten, S. 116; a.M. BÖCKLI (Aktienrecht, § 11 N 161), der passivseitig für eine Aufwertung bis zur Wiederherstellung des geschützten Kapitals (vor Aufwertung) plädiert (s. Variante 2 in Beispiel 1). Bei einer solchen Plafonierung besteht allerdings u. U. auch nach Aufwertung weiterhin ein Kapitalverlust i. S. v. Art. 725a (vgl. das Zahlenbeispiel bei LOSER, EF Juni 2021, S. 327).

50 S. Definition in N 12.

51 Für ein Beispiel bei buchmässiger Überschuldung vgl. LOSER, EF Juni 2021, S. 327.

	Ausgangs- lage	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Aktiven vor Aufwertung	100	100	100	100
Aufwertungsbetrag	0	50	100	140
<i>Total Aktiven</i>	<i>100</i>	<i>150</i>	<i>200</i>	<i>240</i>
Fremdkapital	50	50	50	50
Aktienkapital (AK)	100	100	100	100
Gesetzliche Gewinnreserve i. e. S. (GGR)	90	90	90	90
Aufwertungsreserve (AWR)	0	50	100	140
Kumulierte Verluste	-140	-140	-140	-140
Total Eigenkapital	50	100	150	190
<i>Total Passiven</i>	<i>100</i>	<i>150</i>	<i>200</i>	<i>240</i>
Aufwertungsbetrag	n/a	50	100	140
Geschütztes Kapital (= AK + GGR bis 50 % des AK + AWR)	150	200	250	290
Kapitalverlust gem. Art. 725a (= $0.5 \times$ geschütztes Kapital – Eigenkapital)	25	0	-25	-45

Die Berechnungsformel für den max. passivseitigen Aufwertungsbetrag berücksichtigt keine in Zukunft erwarteten Verluste. Bei hohem erzielbarem Betrag des aufzuwertenden Aktivums (s. N 16) führt die passivseitige Obergrenze deshalb bei Unternehmen mit künftig erwarteten Verlusten zum unbefriedigenden Ergebnis, dass ggf. zum nächsten Bilanzstichtag erneut eine Aufwertung vorzunehmen ist. Dem Zweck der Vorschrift würde dies zuwiderlaufen. So, wie schon bestehende stille Reserven nicht aufgelöst werden müssen (s. N 14), ist es deshalb zulässig, mit Blick auf erwartete Verluste in der Jahresrechnung resp. im Zwischenabschluss zusätzliche stille Reserven zu bilden und dadurch den max. Aufwertungsbetrag zu erhöhen. 24

4. Prüfungsbericht der Revisionsstelle (Abs. 2)

Gem. Art. 725c Abs. 2 darf eine Aufwertung nur vorgenommen werden, wenn die Revisionsstelle – oder bei Fehlen einer Revisionsstelle ein beauftragter zugelassener Revisor – schriftlich bestätigt, dass die Bestimmungen von Art. 725c Abs. 1 eingehalten sind. 25

- 26 Der Prüfungsbericht der Revisionsstelle resp. des zugelassenen Revisors ist an den VR gerichtet⁵² und basiert auf dem Beispiel in PH 10.⁵³ Das standardmässige Prüfungsurteil in diesem Bericht lautet wie folgt: «Nach unserer Beurteilung wurde die Aufwertung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.» Der VR legt der GV die Aufwertung und das Ergebnis der Prüfung spätestens bei der Genehmigung der Jahresrechnung offen (i. d. R. mittels entsprechender Angabe im Anhang).⁵⁴ In den Folgejahren wird die Aufwertung nicht erneut i. S. v. Art. 725c bestätigt; allerdings enthält der Anhang die entsprechende Angabe (s. N 40 f.), welche Prüfungsgegenstand bleibt.⁵⁵

II. Erfassung der Aufwertung in Bilanz und ER

1. Begriffliches

- 27 Zur besseren Lesbarkeit werden hier folgende Begriffe verwendet:
- «HB I» steht für den OR-Einzelabschluss, während «HB II» für einen Abschluss ohne stille Willkürreserven verwendet wird. Dies kann z. B. ein zusätzlicher Abschluss nach Swiss GAAP FER oder ein Reporting Package für Zwecke einer Konzernrechnungslegung nach IFRS sein.
 - «Wiedereingebrachte Abschreibungen» – Abschreibungen i. S. v. Art. 960a, die rückgängig gemacht werden – schliessen vorliegend «wiedereingebrachte» Wertberichtigungen i. S. v. Art. 960a mit ein. Bei solchen Wertberichtigungen kann es sich nur um handelsrechtliche stille Reserven handeln, denn im Falle einer betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigung wäre eine Aufwertung über die Anschaffungskosten hinaus per se ausgeschlossen.

2. Wiedereingebrachte Abschreibungen versus Aufwertungsreserve

- 28 Mit Bezug auf die Erfassung der Aufwertung in der HB I stellt sich zunächst die Frage, welcher Teil der Aufwertung als wiedereingebrachte Abschreibungen qualifiziert und welcher Teil der Aufwertungsreserve zuzuweisen ist. Das Gesetz enthält dazu keine eindeutige Regelung. Grundsätzlich sind folgende Lösungsvarianten als zulässig anzusehen (s. Abb. 3):
- *Option 1:* Die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Buchwert laut HB I wird als wiedereingebrachte Abschreibungen, die Differenz zwischen der Bewertungsobergrenze und den Anschaffungskosten als Aufwertungsreserve erfasst. Die erfolgswirksame Rückgängigmachung der gesamten kumulierten Abschreibungen kommt nur im vorliegenden, engen Rahmen der gesetzlich legitimierten Aufwertung in Frage und ist ansonsten ausgeschlossen (da dieser Betrag die Höhe der handelsrechtlichen stillen Reserven übersteigt).⁵⁶

52 S. Botschaft 2016, S. 580. Nach bisherigem Recht richtete sich der Prüfungsbericht kraft expliziter Bestimmung in Art. 670 Abs. 2 aOR an die GV.

53 Vgl. EXPERTSUISSE, PH 10, Beispiel 19.

54 S. Botschaft 2016, S. 580.

55 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 305, und HWP 2020, S. 218; a.M. DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 670 N 13.

56 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 796. Nach BÖCKLI (OR-Rechnungslegung, N 486; Aktienrecht, § 6 N 435) ist einzig diese Lösung zulässig.

- *Option 2:* Die Differenz zwischen dem Buchwert laut HB II und dem Buchwert laut HB I wird als wiedereingebrachte Abschreibungen, die Differenz zwischen der Bewertungsobergrenze und dem Buchwert laut HB II als Aufwertungsreserve erfasst. Bei dieser Option werden im Ergebnis die handelsrechtlichen stillen Reserven erfolgswirksam aufgelöst; der Restbetrag wird der Aufwertungsreserve zugewiesen.
- *Option 3:* Die gesamte Differenz zwischen der Bewertungsobergrenze und dem Buchwert laut HB I wird als Aufwertungsreserve erfasst.

Wiedereingebrachte Abschreibungen werden erfolgswirksam erfasst und in der ER als ausserordentlicher Ertrag⁵⁷ ausgewiesen.⁵⁸ Betreffend Erfassung der Aufwertungsreserve s. N 30 f.

29

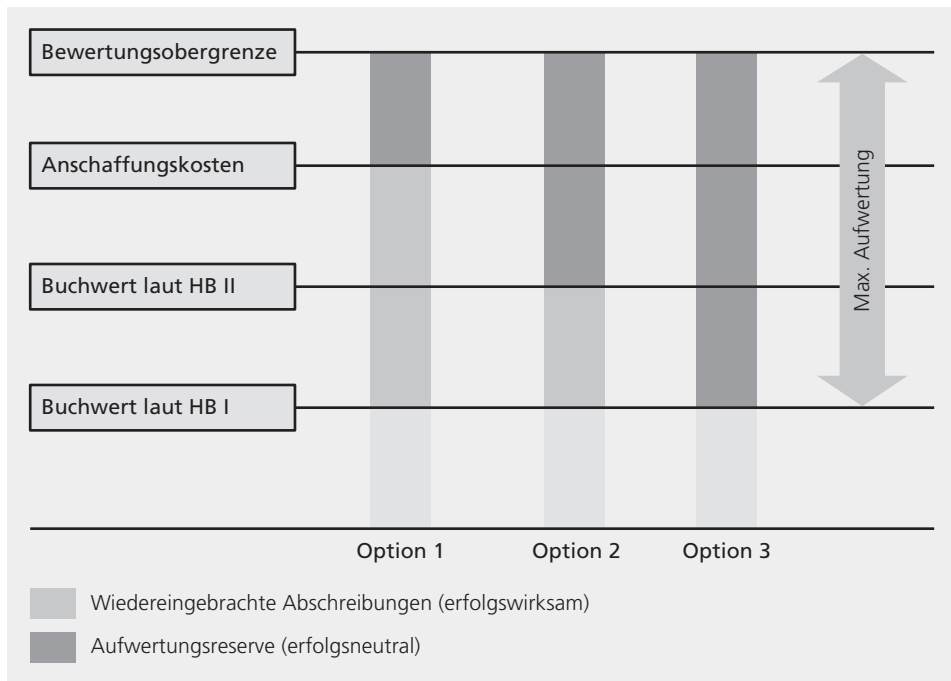


Abb. 3: Wiedereingebrachte Abschreibungen versus Aufwertungsreserve

3. Bildung der Aufwertungsreserve; Ausweis (Abs. 1 zweiter Satz)

In Literatur und Praxis ist umstritten (sofern überhaupt thematisiert), ob die Aufwertungsreserve direkt in der Bilanz – Buchung: aufgewertetes Aktivum an Aufwertungsreserve – oder via ER – Buchungen: aufgewertetes Aktivum an Ertrag; Aufwand an Aufwertungsreserve – zu bilden ist. Nach hier vertretener Auffassung sollte die Aufwertungsreserve

30

⁵⁷ S. Art. 959b N 94 f.; mit Pflicht zur Erläuterung im Anhang (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12).

⁵⁸ Im Umfang der aufgelösten handelsrechtlichen stillen Reserven ist auch eine Verrechnung mit den Abschreibungen i. S. v. Art. 960a zulässig; vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 797.

ohne Berührung der ER direkt in der Bilanz gebildet werden:⁵⁹ Zum einen führt eine Bildung via ER zur erfolgswirksamen Erfassung unrealisierter Gewinne, was ausserhalb der Marktpreisbewertung nach Art. 960b einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip darstellt.⁶⁰ Zum anderen ist eine Bildung gesetzlicher Reserven via ER im OR nirgends vorgesehen und würde auch das Prinzip der Verkettung von Bilanz und ER verletzen.⁶¹ Die Erfassung in der Bilanz widerspiegelt zudem in adäquater Weise die gesetzgeberische Konzeption der Aufwertung als «Bilanzierungshilfe».⁶²

- 31 Die Aufwertungsreserve ist in der Bilanz zwingend als Unterposition der gesetzlichen Gewinnreserve auszuweisen (Art. 725c Abs. 1). Dies entspricht zwar der Fachpraxis vor Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts.⁶³ Unter dem Gesichtspunkt der Klarheit würde die Aufwertungsreserve aber besser als gesonderte Position gezeigt, da sie keine Gewinnreserve, sondern eine spezielle gesetzliche Neubewertungsreserve (s. auch N 46) verkörpert.⁶⁴

4. Zeitpunkt der Erfassung

- 32 Die Aufwertung nach Art. 725c stellt einen Bewertungsvorgang im Rahmen der Abschlusserstellung dar (Jahresrechnung oder Zwischenabschluss). Obschon der erforderliche Prüfungsbericht (s. N 25 f.) i. d. R. erst nach dem Bilanzstichtag erstellt wird, handelt es sich bei einer Aufwertung nicht um ein – werterhellendes oder wertbegründendes – Ereignis nach dem Bilanzstichtag.⁶⁵ Der Prüfungsbericht hat keine konstitutive Wirkung, sondern bestätigt lediglich die Rechtmässigkeit der per Bilanzstichtag vorgenommenen spezifischen Bewertung (ähnlich, wie die Revisionsstelle nach dem Bilanzstichtag ein Urteil zur gesamten Jahresrechnung abgibt).
- 33 Die Aufwertung muss entsprechend bereits im Abschluss erfasst (verbucht) werden, auch wenn die diesbezügliche Beschlussfassung und die Erstellung der notwendigen Dokumentation erst nach dem Bilanzstichtag erfolgen. Spätestens bei Verabschiedung der Jahresrechnung durch den VR muss der Prüfungsbericht aber vorliegen. Die Aufwertungsreserve wird zusammen mit der Aufwertung gebildet; eine spätere Zuweisung im Rahmen der Gewinnverwendung durch die GV ist nicht zulässig.⁶⁶ Die GV genehmigt die Auf-

59 Gl. M. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 486 und 862; BÖCKLI, Aktienrecht, § 6 N 435 und 737, § 11 N 164; DEKKER, Aufwertung, S. 104; SCHAAD, Aufwertung, S. 86, 91 f., 109; SIMON, Aufwertungen, S. 26 f. Das HWP 2014 (vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 304) ging noch von einem Darstellungswahlrecht aus; ebenso DUTTWILER, TREX 2/1994, S. 58 f.; EBERLE, OFK-OR 2016, Art. 670 N 8; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 660 f.; NEUHAUS/BALKANYI, BSK-OR II, Art. 671b N 4.

60 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil II N 50. Das Realisationsprinzip ist Ausfluss des Vorsichtsprinzips (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und 960 Abs. 2).

61 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 222; BÖCKLI, Aktienrecht, § 6 N 195; EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 573 ff.; s. auch Art. 958d N 20.

62 S. Botschaft 1983, S. 894.

63 Vgl. statt aller EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 68 f., 229, 304.

64 S. Art. 959a N 149; gl. M. DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 670 N 8. Ihr einziger Zweck ist die Ausschüttungssperre (erstmalig vorgeschlagen von HELBLING, SAG 3-4/1980, S. 121 f.); s. die Voten von Bundesrätin KOPP (AB 1985 N 1669) und des Berichterstatters SCHMID (AB 1988 S 502 f.) in der parlamentarischen Beratung des E 1983.

65 S. hierzu auch Art. 959c N 94 ff.

66 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 305.

wertung inkl. Reservenbildung nachgelagert im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung (s. Art. 958 Abs. 3).

III. Folgebewertung des aufgewerteten Aktivums und Auflösung der Aufwertungsreserve (Abs. 3)

Art. 725c Abs. 3 hält fest, dass die Aufwertungsreserve nur durch Wertberichtigung oder Veräusserung des aufgewerteten Aktivums sowie durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital aufgelöst werden kann. 34

1. Wertberichtigung

Mit Bezug auf die Wertberichtigung – in Art. 671b aOR noch als «Wiederabschreibung» bezeichnet – wird keine verpflichtende Auflösung ab einem bestimmten Zeitpunkt verlangt. Nach hier vertretener Ansicht ist abhängig vom Aufwertungsgegenstand wie folgt vorzugehen: 35

- *Grundstücke*: Nach der Aufwertung wird mit der planmässigen Abschreibung über die Restnutzungsdauer weitergefahren.⁶⁷ Dabei werden die Abschreibungen (und ggf. Wertberichtigungen) so lange gegen die Aufwertungsreserve gebucht, bis diese aufgebraucht ist (Buchung: Aufwertungsreserve an aufgewertetes Aktivum); danach erfolgt die Abschreibung wieder erfolgswirksam (s. dazu Beispiel 2).⁶⁸
- *Beteiligungen*: Beteiligungen unterliegen keinem nutzungs- oder altersbedingten Wertverzehr i. S. v. Art. 960a Abs. 3, so dass in der Folgebewertung keine planmässigen Abschreibungen vorzunehmen sind. Nach der Aufwertung werden entsprechend nur Wertberichtigungen erfasst, sofern der erzielbare Betrag des aufgewerteten Aktivums (s. N 16) unter den neuen Buchwert sinkt (Buchung: Aufwertungsreserve an aufgewertetes Aktivum).

Auf dieselbe Weise kann die Aufwertung auch freiwillig – ganz oder teilweise – rückgängig gemacht werden.⁶⁹ Der VR entscheidet darüber, wann die Aufwertungsreserve aufgelöst resp. zurückgebucht wird. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Auflösung nicht missbräuchlich, zwecks Aushebelung des Anschaffungskostenprinzips, hinausgezögert wird: Eine Rückbuchung der Aufwertungsreserve muss nach hier vertretener Ansicht spätestens dann erfolgen, wenn nach einer solchen Rückbuchung kein Kapitalverlust i. S. v. Art. 725a mehr besteht.

67 Bei Gebäuden kann auch dann nicht auf die planmässige Abschreibung gem. Art. 960a Abs. 3 verzichtet werden, wenn der Verkehrswert über dem Buchwert liegt (vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 362).

68 Gl.M. LIPP/IMARK, HK-PR, Art. 671b N 5; DEKKER, Aufwertung, S. 111; a.M. MEISTER, OFK-OR 2016, Art. 671b N 2; NEUHAUS/BALKANYI, BSK-OR II, Art. 671b N 8. Gem. NEUHAUS/BALKANYI sind die Abschreibungen erfolgswirksam zu erfassen, wobei im Umfang der Abschreibung eine Umbuchung von der Aufwertungsreserve in die (freiwilligen) Gewinnreserven zu erfolgen hat. Diese Buchungsweise erscheint nicht sachgerecht, da die Kompetenz zur Umbuchung von gesetzlichen Reserven in freie Reserven resp. in Gewinnvortrag bei der GV liegt.

69 Gl.M. LIPP/IMARK, HK-PR, Art. 671b N 5.

2. Veräußerung

- 36 Bei einer Veräußerung des aufgewerteten Aktivums wird zunächst die Aufwertungsreserve in vollem Umfang mit dem Buchwert des Aktivums verrechnet (Buchung: Aufwertungsreserve an aufgewertetes Aktivum).⁷⁰ Der erfolgswirksam zu erfassende Veräußerungsgewinn – i. d. R. ein ausserordentlicher Ertrag⁷¹ – ergibt sich dann als Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem um den Betrag der Aufwertungsreserve korrigierten Buchwert.

3. Umwandlung in Grundkapital

- 37 Eine Umwandlung der Aufwertungsreserve in Aktien- oder Partizipationskapital erfolgt nach den Vorschriften von Art. 652d (Kapitalerhöhung aus Eigenkapital).⁷² Die Umwandlung bewirkt eine noch weitergehende Ausschüttungssperre, da die Entnahme von Mitteln aus dem Grundkapital nur im Rahmen eines Kapitalherabsetzungsverfahrens (Art. 653j ff.) möglich ist.

IV. Auswirkung auf Bestand und Veränderung der stillen Reserven

- 38 Die handelsrechtlichen stillen Reserven auf Aktiven werden als Differenz zwischen dem Buchwert laut HB II und dem Buchwert laut HB I ermittelt (s. hierzu Abb. 3).⁷³ Gem. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 ist der Gesamtbetrag der Nettoauflösung von stillen Reserven im Anhang auszuweisen, «wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird».⁷⁴
- 39 Nach erfolgter Aufwertung entspricht der Bestand an (u. U. negativen) stillen Reserven der Differenz zwischen dem Buchwert laut HB II und dem neuen Buchwert laut HB I abzüglich Aufwertungsreserve. Die Aufwertungsreserve bildet nicht Teil der stillen Reserven. Solange die Aufwertungsreserve besteht, ist der in der ER erfasste Abschreibungsaufwand laut HB I kleiner als laut HB II, so dass effektiv stille Reserven aufgelöst werden. Beispiel 2 illustriert das Vorgehen.

Beispiel 2: Folgebewertung

Ausgangslage:

Die X-AG ist ein Tochterunternehmen des M-Konzerns, der nach IFRS Rechnung legt. Neben dem OR-Abschluss (HB I) erstellt die X-AG ein entsprechendes Reporting Package (HB II).

Die X-AG erwirbt per 01.01.20.1 eine Immobilie für TCHF 1000. Diese wird wie folgt abgeschrieben:

- HB II: linear über 50 Jahre unter Berücksichtigung eines Restwerts von TCHF 500;
- HB I: degressiv 10 % des Buchwerts (steuerlich akzeptiert) bis zu einem Restwert von TCHF 500.

Aufgrund eines Kapitalverlusts wertet die X-AG die Immobilie per 31.12.20.2 auf den Netto-Marktwert von TCHF 1200 auf. Die Differenz zwischen dem Buchwert laut HB I und den Anschaffungskosten von TCHF 1000 wird als ausserordentlicher Ertrag verbucht; die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Netto-Marktwert wird erfolgsneutral der Aufwertungsreserve gutgeschrieben (= Option 1 gem. Abb. 3).

70 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 305.

71 S. Art. 959b N 94 f.; mit Pflicht zur Erläuterung im Anhang (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12).

72 Art. 652d Abs. 1 hält fest, dass das Aktienkapital durch Umwandlung von «frei verwendbarem Eigenkapital» erhöht werden kann. Obschon die Aufwertungsreserve zum geschützten Eigenkapital gehört, ergibt sich deren Verwendbarkeit direkt aus dem Gesetz.

73 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2023, Teil III N 652 ff.

74 S. Art. 959c N 27 ff.

Bilanz laut HB II (in TCHF)	31.12.20.1	31.12.20.2 vor Aufw.	31.12.20.2 nach Aufw.	31.12.20.3	31.12.20.4	31.12.20.5
Anschaffungskosten	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kumulierte Abschreibungen	-10	-20	-20	-30	-40	-50
<i>Buchwert Immobilien HB II</i>	990	980	980	970	960	950
Bilanz laut HB I (in TCHF)	31.12.20.1	31.12.20.2 vor Aufw.	31.12.20.2 nach Aufw.	31.12.20.3	31.12.20.4	31.12.20.5
Anschaffungskosten	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kumulierte Abschreibungen	-100	-190	0	0	-28	-125
Aufwertungsreserve (AWR)	0	0	200	200	200	200
Kumulierte Abschreibungen AWR	0	0	0	-120	-200	-200
<i>Buchwert Immobilien HB I (= in der Bilanz auszuweisender Betrag)</i>	900	810	1,200	1,080	972	875
ER (in TCHF)	20.1	20.2 vor Aufw.	20.2 nach Aufw.	20.3	20.4	20.5
Abschreibungen HB II (erfolgswirksam)	-10	-10	-10	-10	-10	-10
<i>Abschreibungen HB II total</i>	-10	-10	-10	-10	-10	-10
Abschreibungen HB I (erfolgswirksam)	-100	-90	-90	0	-28	-97
Abschreibungen HB I (erfolgsneutral)	0	0	0	-120	-80	0
<i>Abschreibungen HB I total</i>	-100	-90	-90	-120	-108	-97
Ausserordentlicher Ertrag HB I	0	0	190	0	0	0
Stille Reserven (in TCHF)	31.12.20.1	31.12.20.2 vor Aufw.	31.12.20.2 nach Aufw.	31.12.20.3	31.12.20.4	31.12.20.5
Bestand per Bilanzstichtag (= Buchwert HB II ./ HB I exkl. AWR)	90	170	-20	-30	-12	75
Bildung (+) resp. Auflösung (-)	90	80	-110 (= -20 - 90)	-10	18	87